

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Vincenz in Menden hat mit Beschluss vom 01.06.2021 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 01.06.2021 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

### Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

#### I. Grabnutzungsgebühren

##### 1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren	<u>600,00 €</u>
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahren	<u>1.400,00 €</u>
c) Urnenreihengrabstätte	_____ €
d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (für Tod- und Fehlgeburten)	_____ €
e) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>2.190,00 €</u>
f) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	<u>1.240,00 €</u>
g) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit an einem Baum	<u>1.200,00 €</u>

##### 2. Wahlgrabstätte bestehend aus mindestens zwei Grabstellen

a) Wahlgrabstätte pro Grabstelle	<u>1.300,00 €</u>
b) Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle	<u>900,00 €</u>
c) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit an einem Baum pro Grabstelle	1.350,00 €
d) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	<u>280,00 €</u>

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### 3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

##### 4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 43,34 € / 36,00 / 54,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte / der Urnenwahlgrabstätte an einem Baum für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

#### II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	<u>25,00 €</u>
2. Gebühr für die Genehmigung der Änderung eines Grabmals oder zur Einfassung der Grabstätte.	<u>25,00 €</u>
3. Gebühr für die jährliche Prüfung des Grabmals (einmalig).	<u>90,00 €</u>

### III. Gebühren für die Bestattung

1. Verstorbener unter 5 Jahren (ausgenommen Tod- und Fehlgeburten)	<u>690,00 €</u>
2. Verstorbener über 5 Jahren	<u>1.210,00 €</u>
3. einer Urne	<u>540,00 €</u>
4. Benutzung der Leichenkammer pro Tag	<u>135,00 €</u>
5. Stundensatz für Arbeiten im Sinne von § 9 Abs. 4 Friedhofssatzung	<u>65,00 €</u>

### IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung	
a) Sarg	<u>1.300,00 €</u>
b) Urne	<u>300,00 €</u>
2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Sarg	<u>2.200,00 €</u>
b) Urne	<u>520,00 €</u>

### V. Sonstige Gebühren

1. Benutzung des Obduktionsraumes	_____ €
2. Sonstiges: _____	_____ €

Menden, 01.06.2021  
Ort, Datum



*J. Speck*  
\_\_\_\_\_

Vorsitzender

*[Signature]*  
\_\_\_\_\_

Mitglied

*[Signature]*  
\_\_\_\_\_

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Paderborn, den 10.05.2022  
Az.: 6.191/2234.30.10 # 433/11/129/1.2022  
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt  
Arnsberg, den 1.3. Juni 2022.

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag



*[Signature]*